

Indikation für eine Substitutionstherapie mit z.B. Methadon oder Buprenorphin ist eine Abhängigkeitsproblematik von Opiaten, weswegen entsprechend Art. 14 SVG die Fahreignung zu verneinen ist.

Nachdem verschiedene Studien gezeigt haben, dass methadonsubstituierte Exploranden - ohne Beikonsum - in Leistungstests praktisch vergleichbar günstige Resultate wie Kontrollpersonen ohne Substitutionsmedikation erzielten, ist eine Befürwortung der Fahreignung unter günstigen Voraussetzungen und ausschliesslich für die FA der 1. med. Gruppe möglich. Bezüglich Buprenorphin wurden im Rahmen von Studien zum Teil signifikant bessere psychophysische Leistungen als beim Methadon festgestellt.

Voraussetzung für eine Befürwortung der Fahreignung ist eine längere pharmakologische und psychosoziale stabile Angewöhnungsphase mit Verzicht auf einen Beikonsum (keine Suchtverlagerung resp. -erweiterung inkl. Cannabis und Alkohol, keine zentralwirksamen Medikamente). Der zu fordernde Drogenabstinenznachweis ist gemäss diesem Merkblatt zu erbringen, wobei die Verantwortung für deren Durchführung die betroffene Person trägt. Die Urin-Kontrollen (Cannabis) sind unregelmässig nach kurzfristigem Aufgebot monatlich durchzuführen und die Urinproben sind unter Sichtkontrolle abzugeben (gemäss SGRM-Merkblatt). Die übrigen Substanzen werden in der Haaranalyse geprüft. Wird die Drogenabstinenz nicht entsprechend dem Merkblatt erbracht, muss mit einer negativen Beurteilung der Fahreignung gerechnet werden.

Voraussetzungen für eine Befürwortung der Fahreignung:

- Durchführung einer mindestens 6-monatigen, fachtherapeutisch betreuten und kontrollierten Drogenabstinenz (Haaranalysen alle 6 Monate und monatliche Urinkontrollen auf Cannabis) mit Ausschluss eines Beikonsums von weiteren psychotropen Substanzen (inkl. Cannabis).
- Stabile Substitutionsmedikation mit Festigung der Persönlichkeit und sozialer Stabilisierung.

Auflagen bei Befürwortung der Fahreignung:

- Fortsetzung der fachtherapeutisch betreuten und kontrollierten Drogenabstinenz (Haaranalysen alle 6 Monate und monatliche Urinkontrollen auf Cannabis) bei weiterhin stabiler Substitutionsbehandlung.
- Während Substitutionsbehandlung Einhaltung einer Alkoholfahreignung (0.00 Gew.-%-Aufgabe).
- Bei günstigem Verlauf kann eine Überprüfung dieser Auflagen erfolgen.

Zuständige Stellen

- Institut für Rechtsmedizin am Kantonsspital St. Gallen, Fachbereich Verkehrsmedizin, Rorschacherstrasse 95, 9007 St. Gallen, Telefon 071/494 21 52, www.rechtsmedizin.kssg.ch.
- Strassenverkehrsamt des Kantons St. Gallen, Frongartenstr. 5, 9001 St. Gallen, Telefon 071/229 36 45, www.stva.sg.ch.